

A. Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen für Unternehmer gem. §14 BGB

§ 1 Vertragspartner

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und der ServerSite Datasystem's GmbH (nachfolgend „SSD“)
Bremer Heerstr. 9, 28719 Bremen
Geschäftsführerin: Vera Wandrei
Telefon: 0421 6399995
E-Mail: tw@serversite.de
Handelsregister: Amtsgericht Bremen HRB 19460
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE211161932

Unternehmer i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen die Serversite Datasystems GmbH in Geschäftsbeziehung tritt, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

2. Vertragspartner im Zusammenhang mit der Anwendung dieser AGB sowie der besonderen Vertrags- und Geschäftsbedingungen (B1, B2 und B3) sind die ServerSite Datasystems GmbH (nachfolgend: „SSD“) und der Auftraggeber oder Kunde (nachfolgend: „Kunde“), gemeinsam auch „Vertragsparteien“ oder „Parteien“ genannt.

§ 2 Geltung der Vertragsbedingungen

1. Für alle gegenseitigen Ansprüche aus und im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss zwischen Geschäftskunden (nachstehend „Geschäftskunde“, „Kunde“) im Sinne des § 14 BGB und SSD gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Die Geltung abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, sofern SSD deren Geltung nicht zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Der Geltungsausschluss gilt auch für den Fall, dass SSD eine Kundenbestellung in Kenntnis der abweichenden Kundenbedingungen vorbehaltlos annimmt und ausführt. Sofern der Geschäftskunde neben einer Warenbestellung auch einen von SSD angebotenen Service in Anspruch nehmen möchte, gelten hierfür die besonderen Geschäftsbedingungen dieser jeweiligen Services. Diese Bedingungen sind bei den jeweiligen Services aufgeführt und gelten im Falle der Inanspruchnahme des speziellen Service neben den nachfolgenden Bedingungen.

Im Falle von Kollisionen zwischen den Regelungen gilt als Rangfolge:

- a. Besondere Geschäftsbedingungen der einzelnen Services
 - b. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - c. Gesetzliche Regelung
2. Diese AGB finden ferner Anwendung auf alle zukünftigen Bestellungen, Aufträge und sonstigen Vereinbarungen der Parteien, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.

§ 3 Vertragsgegenstand

1. Der Vertrag zwischen den Parteien, mithin die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die jeweils geschuldeten Leistungen der Parteien setzen sich aus den folgenden Dokumenten zusammen:
 - a. den Bestimmungen dieser AGB
 - b. dem Auftrag
 - c. den jeweiligen Produkt- und Leistungsbeschreibungen (nachfolgend: „Services“) von SSD, sowie
 - d. den jeweiligen besonderen Vertrags- und Geschäftsbedingungen.
2. „Auftrag“ („Auftragsbestätigung“) bezeichnet das Dokument, in dem die Details des Vertragsverhältnisses (insbesondere kaufmännische Details) von SSD zusammengefasst sind und die jeweiligen vertraglichen Services sowie ggf. der Beginn und das Ende des jeweiligen Vertragsverhältnisses genannt werden.
3. Die in diesen AGB, dem Auftrag oder den Services von SSD enthaltenen technischen Daten, Spezifikationen oder Leistungszusagen verstehen sich ausschließlich als Beschaffenheitsangaben im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB und stellen keine (selbstständige) Garantie oder Beschaffenheitsgarantie dar.
4. „Services“ im Sinne des AGB bezeichnet das Dokument, in dem die technischen Details, funktionale Inhalte, der Umfang und Qualität der Leistung beschrieben werden, die von SSD im Rahmen des Leistungsbildes zu erbringen sind. Daneben beinhaltet die Services Vorgaben, Bedingungen und Details für den Einsatz der vertragsgegenständlichen Leistung (z. B. Hardware und Software) sowie Details über Service Level (SLA), besondere Mitwirkungs- und Beistellpflichten des Kunden.

5. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Angaben in den Services und diesen AGB, gehen die Regelungen in der Leistungsbeschreibung vor.
6. Wenn im Zusammenhang mit dem Leistungsbild eine Dokumentation oder ein Bedienungshandbuch geschuldet wird, genügt dies in elektronischer Form.
7. SSD ist berechtigt, für die vertragsgegenständlichen Leistungen, jederzeit ganz oder teilweise Nachunternehmer einzusetzen.

§ 4 Vertragsabschluss

1. Angebote von SSD sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend. Dies gilt nur dann nicht, wenn sie eine Bindungs- und Annahmefrist ausdrücklich enthalten oder das entsprechende Schreiben ausdrücklich als „verbindliches Angebot“ gekennzeichnet ist.
2. Der Vertrag kommt durch Annahme der Kundenbestellung durch SSD zustande. Der Kunde verzichtet auf den Zugang einer Annahmeerklärung gem. § 151 Satz 1 BGB. Die Annahme durch SSD erfolgt mit dem Erhalt der Ware durch den Kunden nach Übersendung der Ware durch SSD bzw. mit der Ausführung der Dienstleistungen beim Kunden durch SSD.
3. Bestellt der Geschäftskunden über den Online-Shop per Internet bzw. per Telefon, wird SSD den Zugang der Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege bestätigen. Dieses Bestätigungsschreiben stellt noch keine Vertragsannahme dar.
4. Die Vertragssprache ist Deutsch.
5. SSD speichert den Vertragstext und sendet dem Kunden die Bestelldaten per E-Mail zu. Die AGB kann der Kunde jederzeit auf unserer Website einsehen.
6. Im Onlineshop erfahren Sie die Geltungsdauer unserer befristeten Angebote jeweils dort, wo sie im Shop dargestellt werden. Trotz sorgfältiger Bevorratung kann es vorkommen, dass einige Aktionsartikel schneller als vorgesehen verkauft sind. Wir geben deshalb keine Liefergarantie. Es gilt: Nur solange der Vorrat reicht.

§ 5 Allgemeine Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

1. Der Kunde hat vor Annahme eines Angebots oder der Erteilung eines Auftrages an SSD stets eigenverantwortlich zu prüfen, ob die jeweiligen Services und vertragsgegenständlichen Leistungen seinen individuellen, technischen, wirtschaftlichen und betrieblichen Bedürfnissen und Anforderungen entsprechen. Der Kunde hat sich hierzu von den systemseitigen Mindestanforderungen, die zum Betrieb und Einsatz der Produkte und vertragsgegenständlichen Leistungen von SSD auf Seiten des Kunden erfüllt sein müssen, vorab zu informieren.
2. Die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen bedarf der engen Kooperation zwischen SSD und dem Kunden. Die Parteien werden sich daher über alle Umstände, die Auswirkung auf die vertragsgegenständlichen Leistungen oder den ordnungsgemäßen Betrieb der Vertragsparteien haben können, austauschen.
3. Der Kunde hat SSD Ansprechpartner zu benennen, die während der Durchführung des Vertrages und der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen rechtlich, wie technisch verbindliche Entscheidungen treffen und Erklärungen abgeben können. Diese haben für den Austausch notwendiger Informationen zur Verfügung zu stehen und bei den für die Vertragsdurchführung notwendigen Entscheidungen mitzuwirken.
4. Mangels einer anderweitigen vertraglichen Vereinbarung (schriftlich, per Fax oder E-Mail) oder Regelung innerhalb einer Leistungsbeschreibung schuldet SSD weder die Datensicherung noch eine Datenwiederherstellung. Insoweit ist es die Obliegenheit des Kunden, für die regelmäßige Sicherung und Wiederherstellbarkeit seiner Daten zu sorgen.

§ 6 Lieferung / Transportschäden

1. Sofern nicht anders angegeben oder vereinbart, liefern wir innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Bestellung. Geraten wir in Lieferverzug und setzt uns der Kunde eine Nachfrist, beträgt diese mindestens 2 Wochen.
2. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.
3. SSD steht es ohne ausdrückliche Weisung des Käufers frei, die Versandart, die versandbeauftragte Firma und den Versandweg nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Lieferung paketversandfähiger Ware erfolgt frei Bordsteinkante. Ist die Ware nicht paketversandfähig, erfolgt die Lieferung frei Versendungsstelle.
4. Der Gefahrenübergang geht auf den Kunden über, sobald die Ware von uns an den beauftragten Logistikpartner übergeben wird.
5. Wir behalten uns ausdrücklich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, falls wir ohne eigenes Verschulden auf absehbarer Zeit zur Lieferung der bestellten Ware nicht in der Lage sein sollten, da der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. In einem solchen Fall werden wir Sie unverzüglich über die Nichtlieferbarkeit der Ware informieren und eventuell bereits geleistete Zahlungen unverzüglich Sie erstatten.
6. Werden Waren mit offensichtlichen Schäden an der Verpackung oder am Inhalt angeliefert, so hat der Kunde dies, unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte, unverzüglich nach Erhalt der Ware (schriftlich, per Fax oder E-Mail) anzuzeigen. Es gilt § 377 HGB.
7. Bei versteckten Mängeln hat deren Rüge unverzüglich nach Feststellung des versteckten Mangels zu erfolgen.

§ 7 Preise, Vergütung und Fälligkeit

1. Die Preise und die Höhe der Vergütungen SSD für die vertragsgegenständlichen Leistungen sind im jeweiligen Auftrag geregelt.
2. Fahrtkosten, Spesen, Datenträger-, Versand-, Telekommunikations- und andere Nebenkosten ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot oder werden von SSD gesondert in Rechnung gestellt.
3. Alle Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils am Tag der Rechnungsstellung gültigen Höhe.
4. Rechnungsbeträge von SSD sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig und innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungsdatum auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen, es sei denn, SSD weist auf der Rechnung eine andere Zahlungsfrist aus oder es besteht hierüber eine gesonderte Vereinbarung (schriftlich per Fax oder E-Mail) zwischen den Parteien.
 - a. Leistet der Kunde nicht innerhalb von sieben Tagen nach dem ausgewiesenen Rechnungsdatum bzw. nicht innerhalb der in der Rechnung ausgewiesenen oder in einer gesonderten Vereinbarung (schriftlich, per Fax oder E-Mail) zwischen den Parteien getroffenen Zahlungsfrist oder ist keine Abbuchung von dessen Konto möglich, gerät er ohne weitere Mahnung in Verzug.
 - b. Im Falle des Verzugs ist SSD berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen geltend zu machen. Das Recht von SSD, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen, bleibt unberührt.
 - c. Sofern der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung unbegründet mehr als vier Wochen seit der Rechnungsfälligkeit in Rückstand gerät, ist SSD berechtigt, nach einer schriftlichen Androhung mit einer Nachfristsetzung, bis zur Zahlung die Erbringung der geschuldeten vertragsgegenständlichen Leistungen zurückzuhalten bzw. einzustellen.
5. SSD kann dem Kunden Rechnungen und Zahlungserinnerungen auf elektronischem Weg stellen und übermitteln.
6. SSD ist berechtigt, die Vergütung für das jeweils beauftragte Services zu ändern. Die Änderung darf jedoch frühestens nach zwölf Monaten nach Vertragsschluss oder nach der letzten Vergütungserhöhung erfolgen. Der Änderungszeitpunkt und die Höhe der Anpassung ist dem Kunden dreißig Tage vorher (schriftlich, per Fax oder E-Mail) mitzuteilen. Der Kunde hat das Recht, den Vertrag vorzeitig unter Einhaltung der vereinbarten Form auf den Zeitpunkt der Vergütungsänderung zu kündigen, wenn die Preisänderung, bzw. Anpassung zu einer Erhöhung der Vergütung um mehr als 5 % führt.
7. Aufrechnung mit Gegenforderungen kann der Käufer nur geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 8 Gewährleistung

1. SSD gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und dass der Nutzung der Vertragsgegenstände im vertraglichen Umfang keine Rechte Dritter entgegenstehen.
2. Im Rahmen der Mängelhaftung wird SSD selbst oder von SSD beauftragte Dritte zunächst versuchen, den Mangel zu beheben bzw. beheben zu lassen. Hierzu überlässt SSD nach eigener Wahl dem Kunden entweder einen neuen, mangelfreien Vertragsgegenstand oder beseitigt den Mangel. Als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn SSD dem Kunden vorübergehende Lösungen zur Verfügung stellt, die den Mangel beheben.
3. SSD hat das Recht auf zwei Nacherfüllungsversuche. Schlagen zwei Nacherfüllungsversuche fehl, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist von mindestens dreißig Tagen zur Mängelbeseitigung zu setzen. Der Kunde hat hierbei ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen, dass, sofern die Nachbesserung binnen angemessener Frist nicht erfolgreich durchgeführt wird, der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Minderung sowie Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften geltend machen wird.
4. Im Falle von Rechtsmängeln wird SSD auf eigene Kosten und nach eigener Wahl,
 - a. dem Kunden das Recht verschaffen, den Vertragsgegenstand, der die Verletzung begründet, zu nutzen;
 - b. den Vertragsgegenstand, der die Verletzung begründet, abändern und abwandeln, um die Verletzung zu beseitigen oder
 - c. den Vertragsgegenstand, welcher die Verletzung begründet, ersetzen.
5. Ein Mangel oder eine Funktionsbeeinträchtigung, die aus Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung oder aus Nichtbefolgung von Bedienungshinweisen oder technischen Vorgaben durch den Kunden resultiert, ist kein von SSD zu vertretender Mangel. Rechte des Kunden wegen Mängeln sind danach insbesondere ausgeschlossen, wenn diese darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde die Vertragsgegenstände
 - a. verändert hat oder
 - b. durch Dritte verändern ließ oder
 - c. entgegen der technischen Vorgaben und Anforderungen des Herstellers oder SSD verwendet hat
 - d. nicht upgedatet (Software) hat
 - e. nicht den erforderlichen Wartungsmaßnahmen unterzogen hat,

Es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel schon im Zeitpunkt der Überlassung im Falle (a) bis (c) vorlag.
6. Ein unberechtigtes Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden nach § 439 Abs. 1 BGB berechtigt SSD zur Geltendmachung des hieraus entstehenden Schadens, wenn der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel des Vertragsgegenstandes nicht vorliegt und die Ursache für den vermeintlichen Mangel im Verantwortungsbereich des Kunden liegt.
7. Die Verjährung für Ansprüche aus Sachmängeln beträgt - außer im Fall von Schadensersatzansprüchen - zwölf Monate. Schadensersatzansprüche aufgrund von Sachmängeln mit Ausnahme von Ansprüchen wegen vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten sowie von Ansprüchen aufgrund von Schäden an Leben, Körper und Gesundheit verjähren ebenfalls in zwölf Monaten. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von dieser Regelung unberührt.
8. Die Verjährung hinsichtlich von Rechtsmängeln beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Dritter Ansprüche wegen Rechtsmängeln gegenüber dem Kunden geltend macht oder der Kunde sonst von dem Rechtsmangel erfährt. Die Verjährungsfrist beträgt sechs Monate.

§ 9 Haftung / Haftungsbeschränkung

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung SSD auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
2. SSD haftet gegenüber Kunden im Falle grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte. In Fällen leichter Fahrlässigkeit nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens. Diese Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß zugunsten der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
3. Darüber hinaus haftet SSD, soweit sie gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung. Die Haftung ist begrenzt durch die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung. Die Versicherungsbedingungen können jederzeit auf Nachfrage eingesehen werden.
4. Für Datenverlust oder -beschädigung haftet SSD nur in Höhe der Kosten der Wiederherstellung bei Vorhandensein ordnungsgemäßer Sicherungskopien. Diese Beschränkung gilt allerdings nicht bei grob fahrlässigem Verhalten.
5. SSD haftet für keinerlei Schäden, die auf einer Veränderung oder Bearbeitung der Liefergegenstände oder einer nicht bestimmungsgemäßen Nutzung der Liefergegenstände beruhen.
6. Die Haftung für Schäden, die durch kundenseitige Installationen auftreten, ist ausgeschlossen.
7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei SSD zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
8. Die Vertragspartner haften einander nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nicht etwas anderes ergibt. Diese Bestimmungen gelten für alle Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit nicht anderweitig schriftlich geregelt.
9. Die Parteien haften einander stets
 - a. für selbst sowie von den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie
 - b. nach dem Produkthaftungsgesetz und
 - c. bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die eine Partei, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben oder
 - d. bei Arglist oder einer zugesicherten Eigenschaft.
10. SSD, deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Dies gilt nur dann nicht, wenn es sich um eine schuldhafte Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten handelt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten von SSD, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde im Rahmen der Erbringung der jeweiligen vertragsgegenständlichen Leistungen regelmäßig vertrauen darf, mithin also Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde. In diesem Fall ist die Haftung von SSD jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
11. Eine weitergehende Haftung von SSD besteht nicht. Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder für sonstige Folgeschäden.
12. Die Haftung SSD im Falle von Datenverlust oder Datenwiederherstellung ist in jedem Fall der Höhe nach begrenzt und zwar auf den Schaden, der auch bei regelmäßiger und sachgemäßer Datensicherung durch den Kunden eingetreten wäre.
13. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe SSD.

§ 10 Höhere Gewalt

1. In den Fällen, in denen einem Vertragspartner die Erbringung einer vertragsgegenständlichen Leistung, Mitwirkungs- oder Beistelleistung auf Grund höherer Gewalt nicht möglich oder zumutbar ist, bestehen keine Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüche oder Rechte (einschließlich Gestaltungsrechte, Einwendungen oder Einreden) des jeweils anderen Vertragspartners. Der von der Einwirkung der höheren Gewalt jeweils betroffene Vertragspartner wird jedoch alles in seinen Kräften Stehende tun, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt für den jeweils anderen Vertragspartner und die ihm obliegende vertragsgegenständliche Leistung, Mitwirkungs- oder Beistelleistungen so gering und so kurz wie möglich zu halten und gleichzeitig die eigene Leistungsfähigkeit so weit wie möglich aufrecht zu erhalten.
2. Der von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Vertragspartner hat unverzüglich nach Wegfall der Einwirkung höherer Gewalt diejenigen vertragsgegenständlichen Leistungen, Mitwirkungs- oder Beistelleistung vertragsgemäß nachzuholen, an deren Erbringung er durch und während der Einwirkung höherer Gewalt verhindert war.
3. Als höhere Gewalt gilt jedes von keinem Vertragspartner zu vertretende und auch nicht durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt abwendbare Ereignis, das den jeweils betroffenen Vertragspartner an der vertragsgemäßen Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen, Mitwirkungs- oder Beistelleistungen ganz oder teilweise hindert, insbesondere Naturereignisse, Fälle der Brandstiftung, Vandalismus, Einbruch, Sabotage, Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen sowie mit diesen vergleichbaren Sachverhalten.

§ 11 Änderung von Leistungen

1. Die Parteien sind sich der Tatsache bewusst, dass sich Änderungen von Leistungsmengen sowie des Leistungsspektrums ergeben können, die sich nicht über eine bestehende Preisposition im Auftrag vorab abschließend abbilden lassen. Daneben kann sich die Notwendigkeit ergeben, kurzfristig auf Änderungswünsche des Kunden einzugehen und z. B. die technischen Vorgaben anzupassen, zu erweitern oder zu ergänzen („Leistungsänderung“). Den Parteien ist hierbei bewusst, dass es sich bei der Möglichkeit einer nachträglichen Änderung, Ergänzung und/oder Anpassung der bestehenden Leistungen um eine Vertragsänderung handelt, die grundsätzlich nur einvernehmlich geschlossen werden kann. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Änderung, Ergänzung und/oder Anpassung der bestehenden Leistungen ergibt sich für keine Partei.
2. Leistungsänderungsverfahren
 - a. Wünscht der Kunde von SSD Änderungen oder Ergänzungen der vertragsgegenständlichen Leistung, wird der Kunde SSD (schriftlich, per Fax oder E-Mail) unter Angabe der gewünschten Änderungen oder Ergänzungen sowie aller weiteren vom Kunden gewünschten Konditionen hierüber informieren und zur Abgabe eines entsprechenden Angebots für deren Umsetzung auffordern. Entsprechendes gilt, falls SSD eine Änderung oder Ergänzung des Inhalts und/oder Umfang ihrer Leistungen vorschlagen und dem Kunden anbieten möchte.
 - b. Die Änderungen/Ergänzungen des Kunden muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. Beschreibung der gewünschten Änderung;
 2. Beschreibung der Umstände und Hintergründe, die im Hinblick auf die gewünschte Änderung zu beachten sind;
 3. Dringlichkeit der gewünschten Änderung.
 - c. SSD wird in diesem Fall die Realisierung einer gewünschten Leistungsänderung prüfen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden betrieblichen Personalkapazitäten sowie in Absprache mit dem Kunden ein schriftliches Angebot über die Erfüllung spezifizierten Änderungen, einschließlich einer hierfür gegebenenfalls zu zahlenden (Zusatz-) Vergütung sowie des Zeitplans für die Realisierung unterbreiten. Andernfalls wird SSD dem Kunden mitteilen, welche der erforderlichen Informationen fehlen oder unzureichend sind, um ein solches Angebot zu erstellen.
 - d. Zugleich wird SSD mitteilen, inwieweit sich aufgrund Änderungen Auswirkungen auf zuvor festgelegte Zeitpunkte (z. B. für Teil- und/oder Gesamtannahmen), Vertragslaufzeiten oder Produkt/Services ergeben. Die Parteien haben ggf. eine Verschiebung von diesen Zeitpunkten oder die Anpassung von sonstigen vertragsgegenständlichen Leistungen zu vereinbaren. Erst dann kann eine Einigung über die Durchführung der Leistungsänderung zustande kommen.
 - e. Bei mehreren jeweils anhängigen Leistungsänderungen werden die Vertragsparteien erforderlichenfalls rechtzeitig deren Priorisierung vereinbaren, um Engpässe zu vermeiden.
3. Kommt keine Einigung über die Leistungsänderung zustande, schuldet keine der Parteien die hierfür vorgesehenen Leistungen.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

1. Die Laufzeit und der Beginn des jeweiligen Vertragsverhältnisses sind im Auftrag oder der Leistungsbeschreibung Services von SSD geregelt. Für den Beginn der Laufzeit gelten die Bestimmungen über den „Vertragsabschluss“ in diesen AGB entsprechend.
2. Mangels anderweitiger Vereinbarung (z. B. im Auftrag oder der Leistungsbeschreibung) zwischen den Parteien gilt für alle Verträge eine Mindestvertragslaufzeit von 36 Monaten. Während dieser Zeit ist eine ordentliche Kündigung beiderseitig ausgeschlossen.
3. Für den Fall, dass die Vertragsparteien für ein Leistungsbild eine bestimmte (Mindest-)Vertragslaufzeit und/oder entsprechende Kündigungsfristen vereinbaren, ist dies frühestens zu dem Zeitpunkt möglich, in dem die Laufzeit in dem jeweiligen Leistungsbild, bzw. der Leistungsbeschreibung endet. Sonstige bestehende Vertragsverhältnisse und laufende Vertragsbeziehungen bleiben hiervon unberührt und gelten bis zu einer entsprechenden Kündigung des jeweils betroffenen Leistungsbildes weiter.
4. Mangels anderweitiger Vereinbarung (schriftlich, per Fax oder E-Mail) zwischen den Parteien verlängert sich der Vertrag über die vertragsgegenständlichen Services um jeweils ein (weiteres Jahr, wenn der Vertrag oder das jeweilige Leistungsbild nicht vor Ablauf des vereinbarten Vertragsendes mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird.
5. Das Recht der Parteien, den Vertrag wegen eines wichtigen Grundes außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist, zu kündigen, bleibt unberührt, wenn ihnen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht weiter zuzumuten ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - a. Der Kunde ist mit fälligen Zahlungen mit mehr als drei Monaten in Verzug;
 - b. eine der Parteien gerät in Vermögensverfall oder sonstige Umstände lassen bei vernünftiger Wertung die Zahlungsunfähigkeit befürchten. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn für eine Partei ein Insolvenzverfahren beantragt oder mangels Masse abgelehnt worden ist oder es ist eine Löschung oder Liquidation im Handelsregister beantragt oder eingetragen worden;
 - c. eine der Vertragsparteien verstößt auch nach vorheriger schriftlicher Abmahnung erneut gegen elementare Pflichten des Vertrages.
6. SSD hat darüber hinaus ein außerordentliches Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, wenn die Technologie (Hard-/Software), die SSD von einem Vorlieferanten, Softwarehersteller oder anderen Dienstleistern bezieht,
 - a. von diesen Dritten nicht mehr weiterentwickelt oder nicht mehr an SSD geliefert wird oder
 - b. nicht mehr auf fortgeschrittener Hardware oder mit aktueller Betriebs- und sonstiger Software lauffähig ist.
7. Alle Kündigungen bedürfen stets der Schriftform.

§ 13 Abnahme

Wenn und soweit die vertragsgegenständliche Leistung Gegenstand einer Abnahme ist, gilt folgendes:

1. Gegenstand der Abnahme ist die Funktionsfähigkeit der jeweils geschuldeten Leistung unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Anforderungen.
2. Die technischen Eigenschaften, Beschreibung und Details der Anforderungen ergeben sich aus dem Auftrag oder werden vorab von den zuständigen Projektleitern festgelegt.
3. Sofern im Auftrag nicht abweichend geregelt, setzt die Abnahme stets eine Funktionsprüfung voraus. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich, wenn die vereinbarten Anforderungen erfüllt sind.
4. Während der Funktionsprüfung wird der Kunde SSD sämtliche auftretenden Abweichungen von den geforderten Anforderungen unverzüglich mitteilen (schriftlich, per Fax oder E-Mail). Ist die Funktionsprüfung erfolgreich, ist die Abnahme unverzüglich zu erklären.

5. Die Funktionsprüfung ist dann erfolgreich, wenn entweder keine oder nur unwesentliche Mängel vorliegen oder sämtliche Abnahmekriterien vorliegen. Erklärt der Kunde nicht fristgerecht die Abnahme, kann SSD eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Die vertraglich geschuldete Leistung gilt als abgenommen, wenn der Kunde weder die Abnahme erklärt (schriftlich, per Fax oder E-Mail) noch SSD darlegt (schriftlich, per Fax oder E-Mail), welche Mängel noch zu beseitigen sind. Auf diese Rechtsfolge wird der Kunde bei Fristsetzung hingewiesen.

§ 14 Softwarepflege / Wartung

Wenn und soweit die vertragsgegenständliche Leistung Gegenstand einer Wartung ist, gilt folgendes:

1. Die Softwarepflege wird ausschließlich per Fernwartung durchgeführt („remote“-Service). SSD bietet Softwarepflege auch vor Ort in den Geschäftsräumen des Kunden an (Vor-Ort-Service). Hierzu ist ein eigener Vertragsschluss erforderlich. Unterstützt durch geeignete technische und Telekommunikations-Einrichtungen wird periodisch und fallweise bei Meldung von Fehlern und Störungen SSD mit einem geeigneten Diagnosesystem den Zustand der Geräte/der Anlage des Kunden ermitteln und analysieren. Dies dient vor allem dazu, die Bearbeitungs- und Reaktionszeiten möglichst kurz zu halten und die geeigneten Ersatzteile zu den Wartungsarbeiten vor Ort mitzubringen.
2. Alles weitere siehe unter besonderen Vertrags- und Geschäftsbedingungen B3.

§ 15 Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner werden alle vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses oder bei Vertragsanbahnung zur Kenntnis gelangt sind, zeitlich unbegrenzt vertraulich behandeln und nur für Zwecke der Durchführung des jeweiligen Vertrages verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen SSD gehören auch die Vertragsgegenstände (insbesondere Quellcodes von Software) und die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen.
2. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen und dafür sorgen, dass die Vertragsgegenstände Mitarbeitern und Dritten nur zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Ausübung der eingeräumten Nutzungsbefugnisse erforderlich ist.
3. Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten nicht, wenn
 - a. SSD für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der vertraulichen Informationen vorher schriftlich zugestimmt hat;
 - b. der Kunde die vertraulichen Informationen vor dem Abschluss dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt oder
 - c. die Informationen der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren.
4. Die informationsweitergebende Partei trägt jeweils die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Geheimhaltung.
5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des jeweils anderen keine öffentlichen Erklärungen (Pressemitteilungen, etc.) abzugeben oder sonstige Informationen zu offenbaren bzw. zu publizieren, die in Verbindung mit diesem Vertrag stehen.
6. SSD hat jedoch bis zum Widerruf des Kunden das Recht, den Kunden als Referenz zu nennen.

§ 16 Datenschutz

1. Die Parteien sind verpflichtet, hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
2. Der Kunde ist als Auftraggeber und verantwortliche Stelle für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit der im Rahmen des Auftragsverhältnisses durchgeführten Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer verantwortlich.
3. Der Auftragnehmer verarbeitet oder nutzt die personenbezogenen Daten des Auftraggebers ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen oder der gesetzlichen Regelungen.
4. Weiterführende Informationen zum Datenschutz von SSD können im Bereich Datenschutz <https://www.serversite.de/datenschutz> eingesehen werden.

§ 17 Nebenabreden und Aufrechnung

1. Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien sind in diesem AGB, der Auftragsbestätigung und den Anlagen enthalten. Weitergehende Vereinbarungen oder Nebenabreden bestehen nicht.
2. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (per E-Mail oder Fax genügt). Die Schriftformbestimmung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.
3. Gegenforderungen an SSD kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder Leistungsverweigerungsrechts nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu und nur, soweit das Zurückbehaltungsrecht aus diesem Vertragsverhältnis beruht.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag und die vorgenannten Vertragsbedingungen unterliegen dem Recht der BRD. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Dies gilt auch im grenzüberschreitendem Lieferverkehr.
2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der ServerSite Datasystem's GmbH. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen einschließlich aller hierauf Bezug genommenen Anlagen oder Bestandteile als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Vertragsbedingungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.
4. Soweit es sich um Bestimmungen handelt, die wesentlich sind oder sonst ohne Gefährdung des Vertragszwecks nicht wegfallen können, verpflichten sich die Vertragsparteien, den Vertrag unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks der unwirksamen Regelung so auszulegen, zu berichtigen oder durch eine andere, wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, dass sein wirtschaftlicher und rechtlicher Zweck möglichst erreicht wird.

B1. Besondere Regelungen für den Kauf von Soft- und Hardware

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Diese besonderen Vertrags- und Geschäftsbedingungen regeln das Leistungsbild „Kauf von Soft- und Hardware“ und gelten ergänzend bzw. neben den Bestimmungen der AGB der ServerSite Datasystem's GmbH (nachfolgend „SSD“).
2. Mangels einer anderslautenden vertraglichen Vereinbarung (schriftlich, per E-Mail oder per Fax) gehören nachfolgende Punkte nicht zum geschuldeten Vertragsgegenstand:
 - a. künftige Versionen von Software (Updates, Patches oder Upgrades);
 - b. die Installation, Einrichtung und Customizing der Software;
„Customizing“ bezeichnet allgemein die Anpassung eines Softwaresystems auf die Bedürfnisse und Anforderungen eines Kunden, ohne dass dabei der Quellcode des Softwareproduktes verändert wird.
 - c. die Einweisung und Schulung des Kunden und
 - d. die Datenübernahme von einer früheren InstallationSolche Leistungen sind mit SSD gesondert zu vereinbaren.

§ 2 Übergabe, Gefahrübergang und Eigentumsvorbehalt

1. Die Details zur Lieferung und Überlassung (Übergabe) der Software oder Hardware ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag.
2. SSD behält sich das Eigentum an der Software und Hardware bis zum Eingang des vereinbarten Gesamtentgeltes vor. Bis zum Eigentumsübergang ist der Kunde verpflichtet, die Vertragsgegenstände sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Etwaige Beschädigungen hat der Kunde SSD unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Kunde wird bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Entgeltes die Vertragsgegenstände oder deren Komponenten weder verleihen, verkaufen, vermieten, verpfänden noch in sonstiger Weise hierüber verfügen. Für den Fall, dass Dritte beabsichtigen, die Software oder Hardware zu pfänden, wird der Kunde SSD unverzüglich unterrichten. Alle zur Beseitigung von Pfändungen sowie zur Wiederbeschaffung der Vertragsgegenstände aufzuwendenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten sind vom Kunden zu erstatten.
4. Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch SSD nicht als Rücktritt vom Vertrag. Im Falle der Verletzung der vorgenannten Pflichten steht SSD jedoch nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.
5. Der Kunde ist verpflichtet, die Soft- und/oder Hardware unverzüglich nach Anlieferung auf deren ordnungsgemäße Funktion und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Etwaige Mängel wird der Kunde SSD unverzüglich, möglichst schriftlich, per Fax, E-Mail oder telefonisch bzw. via Ticketsystem und wenn zumutbar in einer für SSD nachvollziehbaren Form mitteilen (Untersuchungs- und Rügepflicht). Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Lieferung in Bezug auf den entsprechenden Mangel als genehmigt.

§ 3 Herstellergarantie

1. Leistet der Hersteller des Vertragsgegenstandes eine Garantie („Herstellergarantie“ oder „Garantieerklärung“), so wird SSD diese an den Kunden weitergeben.
2. Zur Wahrung der Garantieansprüche wird sich der Kunde im Fall des Auftretens von unter die Garantie fallenden Fehlern/Mängel an SSD wenden und dabei die Garantiebestimmungen des Herstellers beachten, insbesondere die Unversehrtheit der Vertragshardware, die Art der Meldung. SSD setzt sich daraufhin mit dem Hersteller in Verbindung, um den Garantiefall abzuwickeln.
3. SSD lässt gegen sich die Garantiebedingungen des Herstellers insofern gelten, als zum einen die Verjährungsfrist für die Haftung wegen Sach- und/oder Rechtsmangels erst mit Kenntnis im Rahmen der Garantiebedingungen beginnt und zum anderen diese Frist durch die Untersuchung, Behebung und Austausch-Handhabung seitens des Herstellers bis zum endgültigen Abschluss dieser Bemühungen gehemmt ist. Darüber hinaus bestehen keine Ansprüche des Kunden gegen SSD aufgrund der Garantiebestimmungen des Herstellers.

§ 5 Salvatorische Klausel

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen einschließlich aller hierauf Bezug genommenen Anlagen oder Bestandteile als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Vertragsbedingungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.
2. Soweit es sich um Bestimmungen handelt, die wesentlich sind oder sonst ohne Gefährdung des Vertragszwecks nicht wegfallen können, verpflichten sich die Vertragsparteien, den Vertrag unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks der unwirksamen Regelung so auszulegen, zu berichtigen oder durch eine andere, wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, dass sein wirtschaftlicher und rechtlicher Zweck möglichst erreicht wird.

B2. Besondere Regelungen zur Vermietung von Hard-/Software und Cloud-basierten Diensten

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Diese besonderen Vertrags- und Geschäftsbedingungen regeln den Service „SSD Miete“ und „SSD Cloud-Dienste“ und gelten ergänzend bzw. neben den Bestimmungen der AGB der Serversite Datasystem's GmbH.
2. Gegenstand dieser besonderen Vertragsbedingungen ist die zeitweise (zeitlich beschränkte) Überlassung und Nutzung der von SSD bereitgestellten und vertraglich geschuldeten Software, IT-Infrastruktur oder Hardware sowie die zeitlich befristete Einräumung der für die Überlassung und Nutzung erforderlichen Rechte.
3. Maßgebend für den Umfang, die geschuldete Beschaffenheit, die Art und die Qualität der bereitgestellten Software oder Hardware, ihrer Komponenten und sonstiger Leistungen sowie der Beschreibung des vertragsgemäßen Gebrauchs sind in dem Auftrag oder in den jeweiligen Services genannt.

§ 2 Leistungsgegenstand Miete von IT-Komplettsystemen

1. SSD stellt dem Kunden die mietweise überlassene Hard-/Software entweder:
 - a. auf einem Datenträger zur Verfügung, die kundenseitig auf den Servern und Clients vor Ort installiert wird oder
 - b. ermöglicht dem Kunden den Download der Software mittels persönlicher Kennung (durch Datenfernübertragung) über das Internet oder
 - c. alternativ kann die SSD GmbH die Software, die für ihre Nutzung erforderliche Rechnerleistung und den notwendigen Speicherplatz auf eigenen Servern für den Kunden in der aktuellen Version und für die vertraglich definierte Dauer zum Abruf bereithalten. Die Software verbleibt in diesem Fall bei SSD.
2. Die Gewährleistung des Zugangs des Kunden in das Internet oder des Betriebs von Datenleitungen oder Datennetzen als Teile des Internets, sind dabei von SSD nicht geschuldet.
3. Der Kunde erhält die Software oder deren Zugriff, bestehend aus dem Objektcode und der Dokumentation (elektronisch).
4. Mangels einer anderslautenden vertraglichen Vereinbarung (schriftlich, per E-Mail oder per Fax) gehören
 - a. die Installation der Software;
 - b. die kundenindividuellen Anpassungen und Customizing;
 - c. Einweisungen, Schulungen und sonstige über die Vermietung der Software oder Hardware hinausgehende Beratungs- und Pflegeleistungennicht zum geschuldeten Vertragsgegenstand im Rahmen dieses Leistungsbildes. Solche Leistungen sind mit SSD gesondert zu vereinbaren.
5. Anpassungen bzw. Änderungen der Software sowie die Erstellung von Schnittstellen zu Dritt-Programmen durch die SSD GmbH sind nur geschuldet, soweit diese zur Instandhaltung und Instandsetzung der Mietsache bzw. zur Sicherung des vertragsgemäßen Gebrauchs erforderlich sind. Im Übrigen ist die SSD GmbH zu Anpassungen bzw. Änderungen nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Entsprechende Leistungen sind vom Kunden gegebenenfalls gesondert zu beauftragen.
6. Soweit die SSD GmbH als Partner von Dritt-Softwareherstellern dem Kunden den Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem entsprechenden Softwarehersteller (Lizenzgeber) vermittelt, erfolgt der Austausch der hierfür erforderlichen Vertragsinformationen zwischen dem Kunden und SSD.

§ 3 Leistungsgegenstand Cloud-basierter Dienste

1. Gegenstand der Cloud-basierten Dienste von SSD ist die Bereitstellung von dezentralen IT-Infrastrukturen über ein Rechenzentrum sowie die Erbringung von hiermit zusammenhängenden Dienstleistungen. Hierbei erhält der Kunde von SSD die Berechtigung zur Nutzung einer oder mehrerer Komponenten aus dem Portfolio der „SSD GmbH Cloud Services“. Der Kunde hat das Recht, diese Cloud-basierten Dienste bzw. die IT-Infrastruktur über einen eigenen Internetzugang während der vereinbarten Vertragslaufzeit zu nutzen.
2. Maßgebend für den Umfang, die geschuldete Beschaffenheit, die Art und die Qualität der bereitgestellten Infrastruktur sowie der Cloud-basierten Dienste, ihrer Komponenten und sonstiger Leistungen sind der Auftrag oder die jeweiligen Services.
3. SSD stellt dem Kunden die Services oder den Zugriff auf die IT-Infrastruktur zum Abruf und/oder Zugriff über eine Internetverbindung (via VPN) zur Verfügung, für die der Kunde selbst zu sorgen hat. Der Kunde hat auch mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung selbst für die EDV-Infrastruktur zu sorgen, um die bereitgestellten Cloud- und RZ-Services von SSD oder einem Dritten über das Internet nutzen zu können. Übergabepunkt für die von SSD vertraglich geschuldeten Leistungen im Bereich der Cloud-basierten Dienste ist der Router-Ausgang des von SSD genutzten Rechenzentrums an das Internet.
4. SSD ist berechtigt, Drittunternehmen mit der Erfüllung der technischen Bedingungen im Rahmen der Cloud-basierten Dienste zu beauftragen. Hierzu gehört insbesondere die Nutzung der technischen Infrastruktur in einem deutschen Rechenzentrum.

§ 4 Nutzungsumfang

1. SSD räumt dem Kunden im Rahmen dieses Leistungsbildes ein einfaches, zeitlich auf die Dauer des Mietvertrages beschränktes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der Software oder Hardware, sowie der Nutzung der jeweiligen IT-Infrastruktur ein.
2. Der Kunde ist nicht zur Vervielfältigung der Software berechtigt.
3. Die Anzahl der erlaubten Nutzer, bzw. die Art und der Umfang der jeweiligen eingeräumten Nutzungsrechte (z. B. personen- oder maschinenbezogene „Lizenzen“, „Konzernlizenzen“) sind im jeweiligen Auftrag oder der Leistungsbeschreibung geregelt. Mangels einer anderslautenden Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien hat der Kunde das Recht, während der Vertragslaufzeit zu den jeweils geltenden und vereinbarten Konditionen, bei SSD weitere Lizenzen zu bestellen. SSD gewährleistet, dass der Kunde jederzeit auf die gewünschte und beauftragte Mehrzahl von Lizenzen während der Vertragslaufzeit zugreifen kann und verpflichtet sich zur Bereitstellung. SSD behält sich lediglich das Recht vor, vom Kunden den Nachweis zu verlangen, dass die Mehrzahl der nachträglich gewünschten Lizenzen zum Stichtag der Bestellung erforderlich und in einem wirtschaftlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem tatsächlichen Bedarf des Kunden steht. SSD ist außerdem berechtigt ein Ersatzprodukt zu liefern, falls die gewünschte Software nicht mehr verfügbar ist.
4. Der Kunde darf den gemieteten Gegenstand und Cloud-basierten Dienste nur zu dem Zweck einsetzen, die internen Geschäftsvorfälle abzuwickeln
5. Der Kunde ist nicht berechtigt („Verbot der Weitergabe“),
 - a. die ihm übergebene und/oder bereit gestellte Software,
 - b. die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie oder
 - c. die HardwareDritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise weiter zu lizenzieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.

6. Die Übersetzung der Software in andere Codeformen (Kompilierung oder Dekompilierung) ist nur im Rahmen des § 69 e) UrhG zulässig. Die in dieser gesetzlichen Bestimmung angesprochenen Handlungen dürfen nur dann Dritten übertragen werden, wenn die SSD GmbH nach Ablauf einer angemessenen Überlegungsfrist nicht bereit ist, die gewünschte Herstellung von Interoperabilität gegen ein angemessenes Entgelt vorzunehmen.
7. Jede Nutzung über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus, insbesondere eine Überschreitung der eingeräumten Nutzungsrechte, ist eine vertragswidrige Handlung. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Übernutzung SSD unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Kenntnis mitzuteilen. Die Vertragspartner werden dann versuchen, eine Vereinbarung über die Erweiterung der Nutzungsrechte zu erzielen. Für den Zeitpunkt der Übernutzung, d. h. bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung oder der Einstellung der Übernutzung, ist der Kunde verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der Differenz zwischen der gezahlten „Lizenzgebühr“ für den nach dem Auftrag vorgesehenen Nutzungsrechtsumfang und der tatsächlichen aktuellen „Lizenzgebühr“ für den neuen Lizenzumfang zu bezahlen („Nachlizenzierung“).
8. Das Recht SSD, dem Kunden im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig zu untersagen sowie sämtliche auf seinen Systemen installierten Kopien der Software löschen zu lassen sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu löschen oder SSD auszuhändigen, bleibt unberührt.
9. Die übrigen Bestimmungen der AGB bleiben unberührt.

§ 5 Besondere Pflichten des Kunden im Rahmen von Miete und Cloud-basierter Diensten

1. Der Kunde hat bei der Nutzung SSD Cloud die anwendbaren deutschen Gesetze und Rechtsvorschriften zu beachten. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, die Cloud Services und die damit verbundenen Dienste SSD missbräuchlich zu nutzen, Daten und Inhalte einzustellen, zu nutzen oder zu speichern, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen sowie fremde Schutz- oder Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter zu verletzen.
2. SSD und deren Erfüllungsgehilfen sind von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung SSD Cloud Services durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen. Hierzu zählen insbesondere datenschutzrechtliche, urheberrechtliche oder sonstige Ansprüche Dritter, die mit der Nutzung verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung an die SSD GmbH.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Zugangsdaten (insbesondere Benutzernamen und Passwörter) gegenüber unbefugten Dritten vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Zugangsdaten unbefugten Dritten weiterzugeben, zugänglich zu machen oder auf andere Weise unbefugten Dritten, die nicht Vertragspartei sind, die Nutzung der Dienste und/oder der beauftragten Komponenten zu ermöglichen. Der Kunde hat durch interne, geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Zugangsdaten nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.
4. SSD hat das Recht, vom Kunden eine Übersicht der von diesem beauftragten und befugten Dritten zu verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, die SSD GmbH unverzüglich zu informieren, sobald dieser Kenntnis davon erlangt, dass unbefugten Dritten die Zugangsdaten bekannt sind oder bekannt geworden sein können.
5. Für die vom Kunden zu vertretenden Folgen eventuellen Missbrauchs der Dienste zu Lasten des Kunden, zu Lasten SSD oder Dritter, haftet der Kunde.
6. Soweit der Kunde im Rahmen der Nutzung SSD Cloud Services personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und keine gesetzlichen Erlaubnistatbestände eingreifen, hat der Kunde selbst für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu sorgen und insbesondere die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einzuholen.
7. Bei einem hinreichenden Verdacht auf einen Verstoß gegen die Pflichten des Kunden in den vorgenannten Absätzen kann die SSD GmbH bis zur Aufklärung den betroffenen Dienst vorübergehend sperren. Eine Pflicht zur Prüfung auf rechtswidrige Inhalte des Kunden besteht für die SSD GmbH nicht.
8. Die Sperrung ist, sofern technisch möglich und zumutbar, auf die vermeintlich rechtsverletzenden Inhalte und Dienste zu beschränken. Der Kunde ist über die Sperrung unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen und aufzufordern, die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte zu entfernen oder die Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen.
9. Die Sperrung des Dienstes führt nicht zum Verlust des Vergütungsanspruchs SSD. SSD behält sich das Recht vor, bei Bedarf rechtlich bedenkliche Inhalte im Rahmen der bereitgestellten Dienste (z. B. Inhalt auf Webseiten) zu sperren. Hat der Kunde die Pflichtverletzung zu vertreten, ist er zum Ersatz des SSD aus der Pflichtverletzung entstehenden Schadens bzw. zur Haftungsfreistellung verpflichtet.
10. Der Kunde ist verpflichtet, SSD Mängel der Software oder Hardware nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Sachmängeln hat der Kunde hierbei die Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände SSD zu beschreiben.
11. Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Er wird die Originaldatenträger und die Datenträger mit den von ihm vertragsgemäß hergestellten Kopien sowie die Dokumentation an einem gesicherten Ort verwahren. Er wird seine Arbeitnehmer und die sonstigen zur unselbständigen Nutzung berechtigten Personen darauf hinweisen, dass die Anfertigung von Kopien über den vertragsmäßigen Umfang hinaus unzulässig ist.

§ 6 Mietzins

1. Die Höhe der Miete und deren Fälligkeit für die zeitweise Überlassung der Software oder Hardware (Miete) bzw. der Bereitstellung der IT-Infrastruktur ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag.
2. SSD ist berechtigt, die Miete erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsschluss mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zum Monatsende zu erhöhen, sofern und soweit sich die für die Erhaltung der Mietsache anfallenden Kosten erhöht haben. Dieses Recht besteht insbesondere auch dann, wenn der Softwarehersteller die Preise für dessen Basislizenzen erhöht. Der Kunde hat das Recht, das Mietverhältnis innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ankündigung einer Mieterhöhung zu kündigen. Im Übrigen gelten die Regelungen in den allgemeinen Vertragsbedingungen.
3. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Kunde zur Rückgabe sämtlicher Vertragsgegenstände sowie der vollständigen Rückgabe der überlassenen Dokumentation, der Zugriffshardware und sonstiger Unterlagen auf seine Kosten verpflichtet, die ihm im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen SSD überlassen worden sind. Das Risiko des Untergangs im Wege der Rückgabe trägt der Kunde.
4. Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige Löschung und Vernichtung sämtlicher gegebenenfalls vorhandener Kopien von überlassener oder bereitgestellter Software. SSD kann auf die Rückgabe verzichten und die Löschung des Programms sowie die Vernichtung der Dokumentation anordnen und deren Durchführung im Wege der schriftlichen Versicherung vom Kunden bestätigen lassen.

§ 7 Salvatorische Klausel

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen einschließlich aller hierauf Bezug genommenen Anlagen oder Bestandteile als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Vertragsbedingungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.
2. Soweit es sich um Bestimmungen handelt, die wesentlich sind oder sonst ohne Gefährdung des Vertragszwecks nicht wegfallen können, verpflichten sich die Vertragsparteien, den Vertrag unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks der unwirksamen Regelung so auszulegen, zu berichtigen oder durch eine andere, wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, dass sein wirtschaftlicher und rechtlicher Zweck möglichst erreicht wird.

B3. Besondere Regelungen für Wartung von Hardware, Netzwerk und Hotline

§ 1 Vertragsgegenstand

Folgende Wartungsleistungen sind in der pauschalen Vergütung enthalten: Die ServerSite Datasystem's GmbH (nachfolgend „SSD“) erbringt für die IT- Anlage des Kunden die folgenden Leistungen am Aufstellungsort gemäß Wartungsauftrag.

1. SSD erbringt gem. den für das jeweilige zu wartende Gerät/die jeweils zu wartenden Anlage geltenden Richtlinien der Hersteller die vorbeugende Wartung durch regelmäßige, zum Teil von der Nutzungsintensität seitens des Kunden abhängige Wartungs-/Servicearbeiten.
2. Im Falle eines auftretenden Fehlers bzw. einer durch Fehler der Hardware oder der Wartungsleistungen nach a. verursachten Störungen, die nicht in § 3 ausgeschlossen sind, erbringt SSD die Wieder-Instandsetzung durch Beseitigung der Fehler und Störungen.
3. Unterstützt durch geeignete technische und Telekommunikations-Einrichtungen wird periodisch und fallweise bei Meldung von Fehlern und Störungen die SSD mit einem geeigneten Diagnosesystem den Zustand der Geräte/der Anlage des Kunden ermitteln und analysieren. Dies dient vor allem dazu, die Bearbeitungs- und Reaktionszeiten möglichst kurz zu halten und die geeigneten Ersatzteile zu den Wartungsarbeiten vor Ort mitzubringen.
4. Sofern beim Kunden einer Dokumentation über die zu wartende Anlage besteht, wird diese Dokumentation nach jedem Wartungseingriff fortgeschrieben, sofern dies notwendig ist. Die erstmalige Erstellung einer solchen Dokumentation oder die Aktualisierung einer älteren, beim Kunden vorhandenen Dokumentation ist nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern bedarf eines zusätzlichen Dienstleistungsauftrages, der zusätzlich zu vergüten ist.
5. SSD unterhält eine Hotline. Die Hotline steht dem Kunden an Werktagen, die nicht Feiertage sind, jederzeit von montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr zur Verfügung. Eine Gewährleistung für Erreichbarkeit (z. B. durch Blockieren des Telefonanschlusses durch andere Anwender) wird von SSD nicht übernommen. Im Rahmen dieser Hotline steht SSD dem Kunden für telefonische Auskünfte zur Verfügung, unabhängig davon, ob Gegenstand der Anfrage Bedienungsfehler oder Störungen von dritter Seite sind. Seitens des Kunden ist eine autorisierte Person zu benennen, die berechtigt ist, diese Hotline in Anspruch zu nehmen.
6. SSD unterhält ein Online Ticketsystem. Das Ticketsystem steht dem Kunden 24/7 zur Verfügung. Die Bearbeitung durch SSD erfolgt werktags von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

§ 2 Erbringung der Leistungen

1. Während der normalen betriebsgewöhnlichen Arbeitszeit, derzeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr von Montag bis Freitag ist SSD eine Wartungsbereitschaft, genannt Servicebereitschaft, eingerichtet und telefonisch sowie per Fax erreichbar. Aufgrund der Meldungen des Kunden löst diese Wartungsbereitschaft nach grober Sichtung der Meldung die geeignete Reaktion seitens von SSD aus. Die Reaktionszeit beträgt durchschnittlich 4 Stunden während der in Satz 1 beschriebenen Zeiten. Die Reaktionszeit ist die Zeit zwischen dem Eingang der Meldung des Kunden und dem Beginn der Leistungen zur Fehler- bzw. Störungsbeseitigung.
2. SSD wird die Fehler-/Störungsmeldungen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Wünscht der Kunde eine feste, bestimmte Beseitigungszeit über die Reaktionszeit nach §2.a hinaus, so legen die Vertragspartner dies in einem Anhang zu diesem Vertrag fest und berücksichtigen dies auch bei der Vergütung.
3. Fehler bzw. Störungen sind solche, die der Hardware anhaften bzw. sich an dieser zeigen, ohne dass einer der Fälle der Einwirkung von außen, wie in §3 beschrieben, vorliegt.
4. SSD wird, soweit nötig, Ersatzteile zur Fehler-/Störungsbeseitigung mitbringen und gegebenenfalls fehlerhafte Teile austauschen. Diese Ersatzteile werden gesondert gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von SSD berechnet. Die ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum der SSD, die neu eingebauten in das Eigentum des Kunden über.
5. Soweit nicht die Leistungen der vorbeugenden Wartung § 1.1 - anlässlich von Arbeiten nach § 1.b ohnehin durchgeführt werden, wird SSD die regelmäßig bzw. nutzungsabhängig zu erbringenden Instandhaltungsleistungen durchführen.
6. Die Vertragspartner können auch eine genaue Beseitigungszeit vereinbaren und die dazu entsprechende Vergütung festlegen. Die Beseitigungszeit ermittelt sich jeweils über die betriebsgewöhnliche Arbeitszeit bei der SSD. Soll die Bearbeitungszeit auch außerhalb der betriebsgewöhnlichen Arbeitszeit gelten, so ist dies zusätzlich ausdrücklich zu vereinbaren und zusätzlich zu vergüten.

§ 3 Nicht mit der pauschalen Vergütung abgegoltene weitere Wartungsleistungen

1. Die Aufnahme weiterer, zusätzlicher Hardware in den Wartungsvertrag, die nicht neu und nicht von der SSD selbst geprüft ist, (etwa im Rahmen einer Lieferung), sogenannte „Aufnahmeinspektion“ und bedarf der Ergänzung des Vertrages.
2. SSD schuldet dem Kunden nicht die Bereitstellung einer Ausweicheanlage. Gelingt jedoch der SSD eine Fehler- oder Störungsbeseitigung beim Kunden nicht, die sich besonders gravierend beim Kunden auswirkt, etwa indem das ganze System für den Kunden nicht nutzbar ist, ist die SSD berechtigt, dem Kunden eine Ausweicheanlage zur Verfügung zu stellen, und dazu verpflichtet, wenn der Kunde dies ausdrücklich fordert und dies für den SSD zumutbar ist. Die Vertragspartner werden ggf. in einer Anlage zu diesem Vertrag festhalten, ob grundsätzlich bei der SSD eine geeignete Back-up-Anlage zur Verfügung steht. Falls SSD verpflichtet sein soll, jeweils nach einer bestimmten Ausfallzeit eine Ausweicheanlage zur Verfügung zu stellen, werden die Vertragspartner dies einvernehmlich in der Anlage festhalten und auch die entsprechende Erhöhung der pauschalen Vergütung dabei festlegen.
3. Nicht zu den Fehlern bzw. Störungen gehören höhere Gewalt und sonstige äußere Einwirkungen durch Umwelt und Gewalteinfluss, unsachgemäße Behandlung, ungewöhnliche Belastung, Anschluss zusätzlichen, ungeeigneten Geräts, nicht einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festgelegte Änderungen durch den Kunden, insbesondere hinsichtlich der Aufstellung und des Aufstellungsortes sowie sonstige erhöhte Abnutzungen, insbesondere Nutzung durch mehr als eine Schicht.
4. Die Vertragspartner können einvernehmlich eine zusätzliche Service-Bereitschaft vereinbaren und in einer Anlage zum Vertrag festlegen. In diesen Fällen steht dann die Wartungsbereitschaft auch außerhalb der normalen Arbeitszeit innerhalb der so festgelegten Zeit zur Verfügung und die Reaktions- und Beseitigungszeit ermittelt sich auch bezogen auf diese außergewöhnliche Betriebszeit. Für bestimmte und vor allem für noch kürzere Reaktionszeiten als in § 2a genannt, sind gesonderte Vereinbarungen erforderlich, vor allem auch eine zusätzliche Vergütung.
5. Grundsätzlich sind Reisezeiten zu dem definierten Aufstellungsort der zu wartenden Anlage im Preis enthalten. Soweit aber der Auftragnehmer für gesonderte Leistungen weitere Reisen zum Kunden durchführen muss, werden diese gem. den allgemeinen Richtlinien der SSD gesondert abgerechnet. Die dabei anfallenden Reisezeiten werden mit 50% des ansonsten für Arbeitszeiten bei der SSD geltenden Satzes in Rechnung gestellt.
6. SSD ersetzt auf zusätzlichen Wunsch des Auftraggebers Verschleiß- und Verbrauchsteile bzw. -stoffe aufgrund gesonderter Bestellung gem. der jeweils aktuellen Preisliste von SSD.

§ 4 Nicht im Wartungsvertrag enthaltene Leistungen der SSD, die nur gegen gesonderte Vereinbarung und nach gesonderten Bedingungen ausgeführt werden.

1. Änderung der Konfiguration und/oder des Aufstellungsortes
2. Lieferung des Betriebssystems und dessen Updates
3. Operating beim Kunden
4. Schulung
5. Erstellen/Aktualisierung der Dokumentation der zu wartenden Anlage einschließlich der Prüfung der ausreichenden Lizenzierung im Einsatz befindlicher Software

§ 5 Vergütung, Fälligkeit

Zusätzlich zu §7 der AGB gilt wie folgt:

1. Die Vergütung erfolgt für die Leistungen zu 1. und 2. pauschal. Die Höhe der Vergütung ist im Auftrag in Abhängigkeit von den gewählten Leistungsmerkmalen ausgewiesen. Sie bezieht sich der Höhe nach auf den auf einen Kalendermonat entfallenden Betrag.
2. Der Beginn der Vergütungspflicht fällt mit dem Beginn der Leistungspflicht hinsichtlich des Anfalls der Pauschale nach 5.a zusammen. Für Rumpf-Anteile erfolgt die Vergütung zeitanteilig.
3. Zusätzliche Leistungen der SSD nach 3 werden vom Auftraggeber pro Kalendermonat zusammengefasst und dem Kunden berechnet. Diese Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt durch den Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig.
4. Die Berechnung der Vergütung bzw. deren Festlegung geht von dem in Ziffer 1 dieses Vertrages angegebenen Aufstellungsortes und der dortigen Konfiguration aus. Bei Veränderung des Aufstellungsortes und der Art der Aufstellung ohne ausdrückliche Vereinbarung mit SSD, wozu auch eine eventuelle Beauftragung der SSD mit der De- und Neuinstallation durch SSD gehört, wird SSD von der Leistung frei, jedoch nicht der Auftraggeber von seiner Vergütungspflicht. Wünscht der Auftraggeber dennoch die weitere Ausführung der Leistungen von SSD, ist dieser, soweit ihm diese zumutbar sind, verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen, kann dies jedoch von der Zahlung eines angemessen höheren Entgelts abhängig machen.

§ 6 Dauer, Kündigung

Zusätzlich zu §12 der AGB gilt wie folgt:

1. Die Wartungspflicht der SSD beginnt, sofern nichts anderes vereinbart wird, mit dem Monatsersten des auf die Unterzeichnung des Vertrages folgenden Kalendermonats.
Das Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.
Das Jahr des Beginns des Vertrages gilt als Rumpfsjahr und nicht als Vertragsjahr.
2. SSD hat ein Sonderkündigungsrecht mit Frist von einem Monat zum Quartalsende für den Fall, dass sie nicht mehr trotz ordnungsgemäßer Eindeckung die nötigen Ersatzteile bekommt.
3. Änderungen seitens des Kunden bei der dem Wartungsvertrag unterliegenden Anlage/bei den Geräten, auch die Aufgabe der Nutzung der Geräte insgesamt oder die Auswechslung der Hardware als Ganzes oder in Teilen entbindet den Kunden nicht von der Zahlpflicht.

§ 7 Mitwirkungen des Kunden/ Auftraggebers

1. Der Kunde wird SSD bei Analyse, Bearbeitung und Behebung von Fehlern und Störungen im Rahmen der Arbeiten unterstützen und dabei Raum, Maschinen und Maschinenzeit, Personal und Unterlagen in erforderlichem Umfang zur Verfügung stellen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, für die Arbeiten der SSD im Rahmen von deren Leistungen die für die Ferndiagnose erforderlichen Einrichtungen betriebsbereit zu erhalten und zu unterhalten.
3. Der Kunde verpflichtet sich, etwaige Fehler oder Störungen vorab telefonisch und im Bedarfsfalle auch per Ticketsystem SSD zu melden und zwecks besserer Nachvollziehbarkeit die näheren Umstände auch in einem Logbuch - das auch elektronisch geführt werden kann - einzutragen. In diesem werden dann auch die Leistungen der SSD eingetragen.
4. Der Kunde stellt für die Mitarbeiter der SSD geeignete Räume und Aufbewahrungsmöglichkeiten für deren Geräte und Werkzeug zur Verfügung und vermittelt diesen Mitarbeitern den Zugang zu den Baulichkeiten und speziell zu den zu wartenden Geräten. Im Bedarfsfalle stellt der Kunde auch die nötige Maschinenzeit zur Verfügung. SSD erhält auch auf Anfrage jeweils die nötigen Informationen bzw. die geeigneten Mitarbeiter, die sie befragen kann, benannt und den Kontakt hierzu hergestellt. SSD erhält Einsicht in das Logbuch und kann sich hier ebenfalls eintragen.
5. Es ist Sache des Kunden, in Abhängigkeit von der Bedeutung der Funktionsfähigkeit seines EDV-Systems für eine geeignete Datensicherung zu sorgen. Diese betrifft sowohl die Programme als auch die Daten des Kunden. Werden dem Kunden anstehende Störungs- und Fehlerbeseitigungsarbeiten der SSD bekannt, wird er jeweils prüfen, ob eine aktuelle Datensicherung gegeben ist, andernfalls noch nach Möglichkeit dafür sorgen. Auch die Überprüfung der Datensicherung ist Sache des Kunden (ob diese also funktionsfähig ist und brauchbare Ergebnisse erzielt).
6. Es ist Sache des Kunden, dafür zu sorgen, dass in den von den Mitarbeitern der SSD zu betretenden Räumen und auf dem entsprechenden Gelände die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten und die nötigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind.
7. Der Kunde wird zur Ausübung seines Rechts und Pflichten aus diesem Vertrag geeignetes, geschultes und kompetentes Personal einsetzen. Er wird der SSD gegenüber eine Ansprechstelle einsetzen, die zum einen die Fehler- und Störungsmeldungen an die SSD absendet und zum anderen zur Entgegennahme von Rückfrage und Informationen seitens SSD berechtigt und verpflichtet ist. Die Kommunikationsdaten dieser Mitarbeiter des Kunden, die die Ansprechstelle bilden, sind im Auftrag festgehalten. Sie gelten, solange nicht eine Änderung in geeigneter Form der SSD mitgeteilt wird, ab Meldung mindestens noch drei Tage, wenn nicht eine längere Frist für das Inkrafttreten vom Kunden verfügt wird.

§ 8 Bestätigung der Leistungen

Der Kunde wird die Leistungen der SSD, sofern die SSD mit seinen Mitarbeitern vor Ort beim Kunden tätig wird, hinsichtlich der Ausführung auf dem hierfür von SSD vorbereiteten Arbeitschein bestätigen. Soweit nichts Besonderes bestimmt ist, gelten die im Rahmen der Ansprechstelle benannten Mitarbeiter und deren jeweilige Stellvertreter neben Geschäftsführung und Prokuristen als berechtigt, die Arbeitscheine gegenzuzeichnen.

§ 9 Gewährleistung

Zusätzlich zu §8 der AGB gilt wie folgt:

SSD hat dafür einzustehen, dass seine Leistungen frei von Mängeln sind, die die Gebrauchstauglichkeit der im Wartungsschein aufgelisteten Hardware mehr als unerheblich beeinträchtigen oder aufheben.

§ 10 Haftung

Unbeschadet der Bestimmungen über die Gewährleistung § 9 AGB sowie anderer in diesen Bestimmungen getroffener spezieller Regelungen gilt in den Fällen, dass SSD eine Pflicht verletzt hat, folgendes:

1. Der Kunde hat SSD zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren, die vier Wochen nicht unterschreiten darf. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.
2. Verletzt SSD eine vertragswesentliche Pflicht, also eine solche, ohne deren Einhaltung der Vertragszweck nicht erfüllt werden könnte, haftet SSD auch in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und der leichten Fahrlässigkeit. In diesen Fällen ist der Schaden aber auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Darüber hinaus haftet SSD, soweit sie gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung.
4. Die Haftung der SSD wegen Arglist und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
5. Der Kunde hat sich ein Mitverschulden anrechnen zu lassen, z. B. die unzureichende Erbringung von Mitwirkungsleistungen (z. B. auch unzureichende Fehlermeldungen, Organisationsfehler oder unzureichende Datensicherung). Die SSD haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, soweit der Kunde die üblichen und angemessenen Vorkehrungen zur Datensicherung getroffen und dabei sichergestellt hat, dass die Daten und Programme, die in maschinenlesbarer Form vorliegen, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, vor jeder der vorgenannten Arbeiten eine Datensicherung durchzuführen und das erfolgreiche Gelingen dieser Datensicherung zu überprüfen. Hat der Kunde dies nicht getan, ist er verpflichtet, dem Mitarbeiter von SSD dies vor Beginn etwaiger Arbeiten mitzuteilen. Sollen Mitarbeiter von der SSD die Datensicherung durchführen und das Gelingen überprüfen, trägt die Kosten dafür der Kunde. Die Kosten berechnen sich nach der jeweils gültigen Preisliste der SSD.

§ 11 Geheimhaltung

SSD hat seine Mitarbeiter zur Geheimhaltung etwa im Rahmen der Ausübung der Tätigkeiten erlangter Kundeninformationen und auch zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. Der Kunde wird SSD rechtzeitig darauf hinweisen, falls besonders geheim zu haltende Daten/Informationen zu beachten und einer besonderen Verschwiegenheit zu unterziehen sind, so vor allem im Bereich von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Die Einhaltung etwaiger Berufsgeheimnisse, denen der Kunde eventuell unterliegt, ist Sache des Kunden.

§ 12 Leistungsort

1. Leistungsort für die Erbringung der Leistungen der SSD ist der Aufstellungsort gem. Auftragsbestätigung.
2. Änderungen des Aufstellungsortes entbinden SSD von ihrer Leistungspflicht, den Kunden nicht von seiner Zahlspflicht (s.a. oben § 5.4). Etwaige Leistungserschwernisse, Leistungshinderungen, zusätzlich Risiken o.ä. aus Veränderungen der Geräte unter EDV-Anlage, die SSD nicht bekannt sind oder ihr bekannt sind, und dennoch der Kunde die Leistung fordert, gehen allein zu Lasten des Kunden.

§ 13 Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es soll dann anstelle der unwirksamen Klausel eine solche gelten, die vom wirtschaftlichen Sinn und Zweck her der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Das gilt auch für das Füllen von Lücken.
3. Erfüllungsort ist der Sitz des Kunden.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag über seine Wirksamkeit ist, wenn der Kunde Vollkaufmann ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich- rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Geschäftssitz im Ausland hat, der Geschäftssitz der SSD.
5. Es gilt deutsches Recht, insbesondere HGB und BGB, während das Wiener UN-Abkommen über den internationalen Warenkauf ausgeschlossen wird.
6. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SSD. Die Geltung etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen